



Zweckverband "Zentralkläranlage  
Mendig"

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum  
31.12.2022  
und Lagebericht

Entwurf

**INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL**

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Wirtschaftliche und technische Grundlagen	2
II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
1. Ertragslage	16
2. Vermögenslage	19
3. Finanzlage	21
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	22
I. Feststellungen nach § 53 HGrG	22
II. Wirtschaftsplan	23
1. Erfolgsplanvergleich	23
2. Vermögensplan	24
G. Schlussbemerkung	25

## ANLAGEN

## Anlage

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2022	2
Anhang 2022	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Lagebericht 2022	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	9

## A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2020 des

Zweckverbandes "Zentralkläranlage Mendig", Mendig  
(nachfolgend "ZKA" oder "Zweckverband")

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt worden. Der Vorstandsvorsteher hat uns daraufhin den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Zweckverband ist gem. § 89 Abs. 1 GemO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG prüfungspflichtig.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Einhaltung der ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) geprüft.

Der Prüfungsauftrag ist dahingehend erweitert worden, dass auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG geprüft werden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt sind.

## **B. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Wirtschaftliche und technische Grundlagen**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das innerhalb des Versorgungsgebietes anfallende und nicht anderweitig zu behandelnde bzw. zu beseitigende Abwasser aus den Ortsentwässerungsanlagen abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schadlos abzuleiten. Die Überwachung der Einleitung obliegt den Mitgliedern des Zweckverbandes. In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband die Zentralkläranlage Mendig und die durch den Zweckverband errichteten Verbindungssammler zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden Mendig und Vordereifel wurde gemäß § 9 der Verbandsordnung ein Grundlagenvertrag (Stand 30. November 2006) zur Deckung des Finanzbedarfs und zur Übernahme von Abwasseranlagen geschlossen.

Der Zweckverband verfügt über eine mechanisch-biologische Kläranlage in Mendig sowie diverse Verbindungssammler.

### **II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Der Vorstandsvorsteher hat den in der Anlage 4 beigefügten Lagebericht vorgelegt. Er enthält Ausführungen zum Verlauf des Geschäftsjahres 2022 und zur Lage der Gesellschaft, ferner die zusätzlichen Anforderungen nach § 26 EigAnVO.

Folgende Kernaussagen des Lageberichtes sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

Das Jahresergebnis ist insgesamt gemäß der Verbandsordnung durch die Umlagenfinanzierung stets ausgeglichen.

Die entsorgte Schmutzwassermenge liegt mit 672.557 m<sup>3</sup> ungefähr auf Vorjahresniveau (i.Vj. 677.022 m<sup>3</sup>).

Ein Risiko besteht für die kommenden Jahre in der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Klärschlammverwertung. Die Möglichkeit zur Entsorgung des zurzeit nicht getrennten Rechen- und Sandfanggutes durch die private Entsorgungswirtschaft zu einem moderaten Preis wurde bis jetzt ge-

nutzt. Die Planung für die Erneuerung des Feinrechs und der Neubau einer Sandwasch- und Rechengutwaschpresse hat 2022 begonnen und die Umsetzung soll in 2023 erfolgen. Dadurch können die steigenden Entsorgungskosten künftig verringert werden.

Auf der Grundlage der im Oktober 2017 in Kraft getretenen novellierten Klärschlammverordnung (AbfKlärV) kann der Klärschlamm aus Kläranlagen bis zu einer Ausbaugröße von 50.000 EW weiterhin landwirtschaftlich verwertet werden. Mit Inkrafttreten der Landesdüngeverordnung (LDüV) ist nun die Aufbringung von Nass- und Trockenklärschlamm im Sommerhalbjahr von Anfang Juli bis Ende September auf einen überwiegenden Teil der akquirierten Flächen nicht mehr zulässig. Aufgrund der bisherigen Entwicklungen muss davon ausgegangen werden, dass die Zuführung von Klärschlamm in eine landbauliche Verwertung mittelfristig gar nicht mehr möglich und dann nur noch der Entsorgungsweg in eine Verbrennungsanlage möglich sein wird.

Mit der Umsetzung der nun geplanten Maßnahmen zum Bau einer Klärschlamm-schneckenpresse und Schlamm-lagerhalle geht der Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig" den notwendigen Schritt, um auch künftig die Entsorgungssicherheit für die anfallenden Klärschlamm sicherzustellen. Das zusätzlich benötigte Prozesswasser kann über den vorhandenen Brauchwasserbrunnen zur Verfügung gestellt werden. Die Beantragung eines Wasserrechts ist geplant. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der geplanten Lagerhalle zu installieren und damit ergänzend zu dem bereits im Einsatz befindlichen BHKW zur weiteren Einsparung von Energiekosten auf der Zentralkläranlage beizutragen. Die geplanten Investitionen belaufen sich insgesamt auf ca. 1,7 Mio. EUR. Die Planung hat bereits begonnen.

Weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Zentralkläranlage wurden im Rahmen einer Potenzialstudie geprüft. Die Potenzialstudie wurde von Seiten Bund/Land mit 85 % gefördert. Das Ergebnis der Potenzialstudie wurde in den Gremien eingehend vorgestellt. Bei der Umsetzung aller Maßnahmen ist mit Investitionskosten von insgesamt rd. 2,7 Mio. EUR zu rechnen. Für einzelne Maßnahmen können wiederum gesonderte Förderanträge an Bund/Land gestellt werden. Die entsprechenden Mittel sind dann in den Wirtschaftsplänen den kommenden Jahren entsprechend aufzunehmen.

Nach unserer Auffassung hat der Vorstandsvorsteher den Geschäftsverlauf und die Lage des Zweckverbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt und beurteilt. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Zweckverbandes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

## C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

*An den Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig", Mendig*

#### **Prüfungsurteile**

*Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes "Zentralkläranlage Mendig", Mendig, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes "Zentralkläranlage Mendig", Mendig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*



*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmestätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmestätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder,*

*falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.*

## **D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Zweckverbandes "Zentralkläranlage Mendig" für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes (GmbHG) oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze erstellt worden.

Darüber hinaus wurden die Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (LVO) in der Fassung vom 04. April 2016 beachtet.

Die Prüfung erstreckt sich ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

## II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für das Unternehmen sowie dessen Umfeld, einschließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und den hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoeinschätzung festgelegt:

- Anlagevermögen
- Investitions- und Betriebskostenumlagen
- Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder(n)

Das Prüfungsteam wählten wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Der Zweckverband verfügt über ein an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang des Verbandsvorstehers mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u.a. folgende Prüfungshandlungen:

- Von der Ordnungsmäßigkeit der Zugänge zum Anlagevermögen überzeugten wir uns in Stichproben durch Einsichtnahme in die zugrundeliegenden Eingangsrechnungen.
- Die ordnungsgemäße Umlage der Investitionen des Berichtsjahres (Sonderposten für Investitionszuschüsse des Anlagevermögens) haben wir durch Einsichtnahme in die nach Maßgabe des Grundlagenvertrages vom 30. November 2006 erfolgte Abrechnung mit den Verbandsmitgliedern geprüft.
- Den für Zwecke der Betriebskostenumlage erstellten Betriebsabrechnungsbogen haben wir auf die sachgerechte Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen sowie die ordnungsgemäße Umlage der Kosten auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Grundlagenvertrages hin geprüft.
- Die übrigen Vermögens-, Schuld- und GuV-Posten sind durch Belege, Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen ordnungsgemäß nachgewiesen.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstandsvorsteher und den von ihm benannten Mitarbeitern erteilt. Der Vorstandsvorsteher hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

Entwurf

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher des Zweckverbandes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Das Rechnungswesen des Zweckverbandes wird über das EDV-System der Betriebsführerin (VG Mendig) abgewickelt. Diese verwendet eine Standard-Software der Firma OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken.

#### **Vorjahresabschluss**

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 13. Oktober 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Verbandsversammlung vom 16. November 2022 festgestellt.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO ist die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. Der Vorjahresabschluss lag in der Zeit vom 16. Dezember 2022 bis 2. Januar 2023 öffentlich aus. Dies wurde am 07. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.



## **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger, rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Zweckverbandes abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Soweit Angaben im Anhang aufgenommen werden können, hat der Zweckverband sein Wahlrecht genutzt, diese Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung dort aufzunehmen.

Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO gelten die für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB relevanten Vorschriften. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften ergeben sich aus der Satzung nicht.

Der Jahresabschluss ist gem. § 22 Abs. 2 EigAnVO nach den Vorschriften des HGB aufgestellt (§§ 242 ff., §§ 264 ff. HGB).

Die Gliederung der Bilanz und die der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen abweichend von den §§ 266 und 275 HGB den Formblättern der EigAnVO.

## **Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

### **Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat der Zweckverband in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

Entwurf

### III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### 1. Ertragslage

Die Ertragslage des Zweckverbands in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	Anm.	2022		2021		+/- TEUR
		TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	1.1	697	98,4	605	97,6	92
Sonstige Betriebserträge	1.2	11	1,6	15	2,4	-4
<b>Betriebsleistung</b>		<b>708</b>	<b>100,0</b>	<b>620</b>	<b>100,0</b>	<b>88</b>
Personalaufwand	1.3	-237	-33,6	-253	-40,6	16
Strom- und Wasserbezug	1.4	-58	-8,2	-57	-9,2	-1
Betrieb und Unterhaltung der Anlagen	1.5	-326	-46,0	-226	-36,5	-100
Abwasserabgabe		-40	-5,6	-40	-6,5	0
Verwaltungsaufwendungen	1.6	-38	-5,4	-37	-6,0	-1
Sonstige Betriebsaufwendungen	1.7	-7	-1,0	-6	-1,0	-1
Sonstige Steuern		-1	-0,1	-1	-0,2	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen		0	0,0	-1	-0,2	1
<b>Betriebsaufwendungen</b>		<b>-707</b>	<b>-99,9</b>	<b>-620</b>	<b>-100,0</b>	<b>-87</b>
Finanzergebnis		-1	-0,1	0	0,0	-1
<b>Jahresergebnis</b>		<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen in Anlage 7.

### **1.1 Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse erfassen im Wesentlichen die Betriebskostenumlagen an die Verbandsmitglieder. Im Berichtsjahr wurde die Behandlung von 672.557 m<sup>3</sup> Schmutzwasser (i.Vj. 677.022 m<sup>3</sup>) und 1.687.283 m<sup>3</sup> (i.Vj. 1.823.926 m<sup>3</sup>) Niederschlagswasser mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet.

Es entfielen im Berichtsjahr mit TEUR 494 insgesamt 71,5% der Betriebskostenumlage auf die VG Mendig (i.Vj. TEUR 432 bzw. 71,9%) und im Übrigen mit TEUR 197, respektive 28,5% (i.Vj. TEUR 169 bzw. 28,1%), auf die VG Vordereifel.

Darüber hinaus werden Erlöse aus der Fäkalschlammannahme mit TEUR 3 (i.Vj. TEUR 4) sowie TEUR 3 (i.Vj. TEUR 0) Erträge aus Stromkostenerstattungen des BHKW ausgewiesen.

### **1.2 Sonstige Betriebserträge**

Die sonstigen Betriebserträge sind mit TEUR 11 im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 15) gesunken und betreffen im Wesentlichen Personalkostenerstattungen der VG Mendig (TEUR 10, i.Vj. TEUR 12,8).

### **1.3 Personalaufwand**

Die Personalaufwendungen sind bei 3 (i.Vj. 3,5) Angestellten aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters aus der Altersteilzeit auf TEUR 237 gesunken (i.Vj. TEUR 253).

### **1.4 Strom- und Wasserbezug**

Die Stromkosten (TEUR 58, i.Vj. TEUR 56) und der Aufwand für Wasserbezug (TEUR 1; i.Vj. TEUR 1) sind nahezu unverändert geblieben.

### **1.5 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen**

Die Kosten der Unterhaltung der Abwasserreinigungsanlagen sind im Berichtsjahr auf TEUR 96 (i.Vj. TEUR 45) gestiegen. Hintergrund des Anstiegs sind Reparaturen bzw. der Austausch von Motoren sowie die Erneuerung der Dachfenster. Die Kosten der Klärschlammverwertung sind ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (TEUR 112, i.Vj. 85). Ursächlich hierfür sind erhöhte Abfuhrkosten durch Lohnunternehmer und ein betriebsbedingt erhöhter Klärschlammfall.

### **1.6 Verwaltungsaufwendungen**

Die Prüfungs- und Beratungskosten sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (TEUR 8, i.Vj. TEUR 7). Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (TEUR 23, i.Vj. TEUR 22). In Summe erhöhten sich die Verwaltungsaufwendungen von TEUR 36 auf TEUR 38.

### **1.7 Sonstige Betriebsaufwendungen**

Die sonstigen Betriebsaufwendungen enthalten im Wesentlichen den Versicherungsaufwand und sind im Berichtsjahr nahezu unverändert.

Das Jahresergebnis ist gemäß Verbandsordnung aufgrund der Umlagefinanzierung wie im Vorjahr ausgeglichen.

Entwurf

## 2. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Zweckverbands stellt sich wie folgt dar:

	Anm.	2022		2021		+/-
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	2.1					
Sachanlagen		126	30,7	12	6,9	114
Finanzanlagen		<u>18</u>	<u>4,4</u>	<u>18</u>	<u>10,3</u>	<u>0</u>
		<u>144</u>	<u>35,1</u>	<u>30</u>	<u>17,2</u>	<u>114</u>
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		3	0,7	0	0,0	3
Forderungen an Verbandsmitglieder	2.2	<u>264</u>	<u>64,2</u>	<u>144</u>	<u>82,8</u>	<u>120</u>
		<u>267</u>	<u>64,9</u>	<u>144</u>	<u>82,8</u>	<u>123</u>
<b>Gesamtvermögen</b>		<u>411</u>	<u>100,0</u>	<u>174</u>	<u>100,0</u>	<u>237</u>
<b>Bilanzanalytisches Eigenkapital</b>						
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.3	<u>144</u>	<u>35,0</u>	<u>30</u>	<u>17,2</u>	<u>114</u>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>						
Sonstige Rückstellungen		18	4,4	9	5,2	9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.4	<u>21</u>	<u>5,2</u>	<u>43</u>	<u>24,7</u>	<u>-22</u>
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	2.5	<u>188</u>	<u>45,7</u>	<u>53</u>	<u>30,5</u>	<u>135</u>
Übrige Verbindlichkeiten	2.6	<u>40</u>	<u>9,7</u>	<u>39</u>	<u>22,4</u>	<u>1</u>
		<u>267</u>	<u>65,0</u>	<u>144</u>	<u>82,8</u>	<u>123</u>
<b>Gesamtkapital</b>		<u>411</u>	<u>100,0</u>	<u>174</u>	<u>100,0</u>	<u>237</u>

Zu einzelnen Positionen der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen in Anlage 7.

### **2.1 Langfristig gebundenes Vermögen**

Die Sachanlagen betreffen die Planungskosten der Erneuerung der Gebläsestation (TEUR 23) und die Kosten der Erneuerung der Rechenanlage und des Sandklassierers (TEUR 25). Des Weiteren werden Investitionen in die Klärschlammpresse und Lagerhalle (TEUR 66) dargestellt. Nahezu unverändert zum Vorjahr werden zudem mit TEUR 5 Planungskosten der Klärschlammpresse sowie jeweils mit TEUR 4 Kosten einer in 2020 durchgeführten Potenzialstudie und Kosten der Beckenrand Betonsanierung ausgewiesen. In den Finanzanlagen sind unverändert zum Vorjahr die in den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds geleisteten Zahlungen (TEUR 17) sowie eine Beteiligung an der "Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR (KKR)" (TEUR 1) enthalten.

### **2.2 Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern**

Der Ausweis im Berichtsjahr betrifft Ansprüche des Zweckverbands gegen die Verbandsgemeinden Mendig (TEUR 200) sowie Vordereifel (TEUR 64) aus den vertraglich vereinbarten Investitions- und Betriebskostenumlagen. Darüber hinaus erfolgten gegenseitige Kostenerstattungen mit der Verbandsgemeinde Mendig für Personal-, Fahrzeug- und Verwaltungskosten.

### **2.3 Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**

Es werden spiegelbildlich zum Anlagevermögen die von den Verbandsmitgliedern erhaltenen Investitionszuschüsse ausgewiesen.

### **2.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Prüfungszeitpunkt vollständig ausgeglichen.

### **2.5 Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern lassen sich vollständig auf den negativen Stand des Verrechnungskontos der Verbandsgemeindekasse Mendig zurückführen.

### **2.6 Sonstige Verbindlichkeiten**

Im Berichtsjahr wird im Wesentlichen die von der SGD Nord erhobene Abwasserabgabe ausgewiesen.

### 3. Finanzlage

#### Liquiditätslage

Die statische Liquiditätsbetrachtung der Gesellschaft ergibt folgendes Bild:

	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränderung TEUR
Verrechnungskonto Verbandsgemeindekasse	-188	144	-332
<b>= Liquidität I. Grades</b>	<b>-188</b>	<b>144</b>	<b>-332</b>
Kurzfristige Forderungen	267	0	267
Lieferanten- und kurzfristige Schulden	-79	-144	65
<b>= Liquidität II. / III. Grades</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



## **F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **I. Feststellungen nach § 53 HGrG**

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verbandsordnung und der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

## II. Wirtschaftsplan

### 1. Erfolgsplanvergleich

Nachfolgend werden die Abweichungen des tatsächlichen Ergebnisses von den Daten des Wirtschaftsplans gezeigt:

	Plan	Ist	Abweichung
	TEUR	TEUR	-/+ TEUR
1. Umsatzerlöse	678	697	19
2. Sonstige betriebliche Erträge	20	11	-9
<b>Betriebsleistung</b>	<b>698</b>	<b>708</b>	<b>10</b>
3. Materialaufwand	353	426	-73
4. Personalaufwand	284	237	47
5. Sonstige Aufwendungen	60	43	17
<b>Aufwendungen</b>	<b>697</b>	<b>706</b>	<b>-9</b>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	1	-1
6. Sonstige Steuern	1	1	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

## 2. Vermögensplan

Es waren im Wirtschaftsplan Investitionen von TEUR 1.896 vorgesehen, die mit TEUR 235 tatsächlichen Investitionen materiell unterschritten wurden.

Die geplanten Investitionen stellen sich wie folgt dar:

<u>Maßnahme</u>	<u>TEUR</u>
Betonsanierung Beckenrand	30
Befahrung Verbindungssammler	28
Erneuerung Rechenanlage und Sandklassierer	300
Planungskosten Erneuerung Belüftung Gebläsestation	55
Klärschlammpresse/Lagerbehälter/Radlader	75
Klärschlammpresse und Lagerhalle	1.300
Planungskosten Klärschlammpresse	108
<b>Gesamt</b>	<b>1.896</b>

Die tatsächlichen Investitionskosten stellen sich wie folgt dar:

<u>Maßnahme</u>	<u>TEUR</u>
Eingangstor	18
Laboreinrichtung	3
Teleskoplader	100
Planungskosten Erneuerung Gebläsestation	23
Erneuerung Rechenanlage und Sandklassierer	25
Klärschlammpresse und Lagerhalle (inklusive Brauchwasserbrunnen)	66
<b>Gesamt</b>	<b>235</b>

## G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über unsere Prüfung nach dem § 53 HGrG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 des Zweckverbandes "Zentralkläranlage Mendig", Mendig, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C wiedergegeben.

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Koblenz, den 25. September 2023

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Julia Schneider  
Wirtschaftsprüferin

Corinne Koblitschek  
Wirtschaftsprüferin



**ANLAGEN**

Entwurf

## Bilanz zum 31. Dezember 2022

Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig", Mendig

## AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Sachanlagen</b>		
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	126.518,35	12.190,29
<b>II. Finanzanlagen</b>		
1. Beteiligungen	1.000,00	1.000,00
2. Sonstige Ausleihungen	<u>16.757,07</u>	<u>16.757,07</u>
	17.757,07	17.757,07
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b><u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u></b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.971,92	334,48
2. Forderungen an Verbandsmitglieder	<u>263.760,47</u>	<u>143.910,99</u>
	266.732,39	144.245,47
	<u>411.007,81</u>	<u>174.192,83</u>

## PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse</b>	144.275,42	29.947,36
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	17.695,00	8.590,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.396,82	42.828,84
2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	187.792,61	53.314,47
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>39.847,96</u>	<u>39.512,16</u>
	249.037,39	135.655,47
	<u>411.007,81</u>	<u>174.192,83</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung 2022****Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig", Mendig**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	697.083,91	604.822,99
2. Sonstige betriebliche Erträge	11.207,30	14.900,16
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	172.288,25	167.343,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>253.382,08</u>	<u>156.412,58</u>
	425.670,33	323.755,93
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	184.655,71	195.237,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>52.519,99</u>	<u>57.719,73</u>
	237.175,70	252.957,24
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	44.210,36	42.555,54
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27,52	177,56
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>630,34</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	632,00	632,00
9. Sonstige Steuern	<u>632,00</u>	<u>632,00</u>
10. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

## Anhang 2022

### Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig", Mendig

#### Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Erläuterungen zur Bilanz
- C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- D. Sonstige Angaben

#### A) Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 und den Satzungsbestimmungen des Zweckverbandes aufgestellt. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG).

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt, ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber Verbandsmitgliedern werden mit Ausnahme des Ausweises des Verrechnungskontos bei der Verbandsgemeinde Mendig saldiert ausgewiesen.



## **B) Erläuterungen zur Bilanz**

### **1. Anlagevermögen**

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Die Finanzierung erfolgt durch Investitionskostenzuschüsse der Zweckverbandsmitglieder. Die erhaltenen Investitionskostenzuschüsse werden entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. September 1992 im Wege der außerplanmäßigen Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Finanzanlagen sind unverändert und zu Nominalwerten der geleisteten Einzahlungen bewertet. In den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds wurden keine weiteren Beiträge gezahlt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

### **2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert bilanziert. Eine Pauschalwertberichtigung wurde nicht gebildet. Einzelwertberichtigungen für nicht einbringlich erscheinende Forderungen waren nicht erforderlich.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen wie im Vorjahr nicht.

### **3. Eigenkapital**

Eine angemessene Eigenkapitalausstattung ist nicht erforderlich, da die Investitionen durch Baukostenzuschüsse der Verbandsmitglieder und die Aufwendungen durch die Betriebskostenumlage gedeckt werden.

### **4. Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen**

Die Refinanzierung der Zahlungen an den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds durch die Verbandsmitglieder und die Investitionskostenumlage für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wird bilanziell als Sonderposten behandelt.

## 5. Rückstellungen

Die Rückstellungen sind in der Höhe der erwarteten Inanspruchnahme gebildet und beinhalten die Kosten der Jahresabschlussprüfung 2022 sowie Rückstellungen für Personalkosten (Überstunden und Urlaub).

## 6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Die Fristigkeit und Zusammensetzung ist aus dem folgenden Verbindlichkeitsspiegel ersichtlich. Dabei erfolgte keine Besicherung durch Pfandrecht und ähnliche Rechte.

	31.12.2022 EUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	Fälligkeit über fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.396,82	21.396,82	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	187.792,61	187.792,61	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	39.847,96	39.847,96	0,00
	<u>249.037,39</u>	<u>249.037,39</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	<u>135.655,47</u>	<u>135.655,47</u>	<u>0,00</u>

## 7. Haftungsverhältnisse und Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Die Beschäftigten des Zweckverbandes sind bei der Rheinischen Versorgungskasse Köln versichert. Es bestehen Versorgungszusagen, die den versicherten Beschäftigten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleisten.

Der Umlagesatz betrug im Wj. 2022 4,25 % der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme.

Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter beliefen sich im Wj. 2022 auf TEUR 180 (i.Vj. TEUR 195).

Der Zweckverband zahlte im Wj. 2022 an die Versorgungskasse Umlagen in Höhe von TEUR 8 (i.Vj. TEUR 9) sowie zusätzliches Sanierungsgeld von TEUR 6 (i.Vj. TEUR 7).

**C) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

**1. Umsatzerlöse:**

Zusammensetzung:

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Betriebskostenumlage Verbandsgemeinde Mendig	494	432
Betriebskostenumlage Verbandsgemeinde Vordereifel	197	169
Stromkostenerstattungen BHKW	3	0
Fäkalschlammanahme	<u>3</u>	<u>4</u>
	<u>697</u>	<u>605</u>

**2. Sonstige Erträge**

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Personalkostenerstattungen	10	13
Kfz-Kostenerstattungen	1	1
Sonstiges	<u>0</u>	<u>1</u>
	<u>11</u>	<u>15</u>

**3. Materialaufwand**

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Abwasserabgabe	40	40
Stromaufwand	58	56
Leasing- / Unterhaltungskosten BHKW	31	32
Sonstige Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>44</u>	<u>39</u>
	173	167
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>253</u>	<u>157</u>
	<u>426</u>	<u>324</u>

#### **4. Personalaufwand**

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Anzahl Beschäftigte	3	3

#### **Zusammensetzung**

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Löhne und Gehälter	185	195
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>52</u>	<u>58</u>
	<u>237</u>	<u>253</u>

Die Aufwendungen für soziale Abgaben enthalten mit EUR 14.459,18 (i.Vj. EUR 18.115,02) Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung.

#### **5. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen**

Die Investitionskostenzuschüsse der Verbandsmitglieder für die Anschaffungskosten der Sachanlagen (EUR 235.128,29, i.Vj. EUR 469.920,91) wurden als außerplanmäßige Abschreibung dargestellt.

#### **6. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Sonstiger Aufwand des Betriebes	9	8
Verwaltungskostenbeitrag	23	22
Sonstiger Aufwand der Verwaltung	<u>12</u>	<u>13</u>
	<u>44</u>	<u>43</u>

## 7. Zinsen und ähnliche Erträge

	2022 <u>TEUR</u>	2021 <u>TEUR</u>
Zinserträge Verrechnungskonto Verbandsgemeinde Mendig	<u>1</u>	<u>0</u>

## 8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Aufgrund des Umlagesystems ist das Jahresergebnis des Zweckverbandes stets ausgeglichen.

## 9. Sonstige Steuern

	2022 <u>TEUR</u>	2021 <u>TEUR</u>
Kraftfahrzeugsteuer	<u>1</u>	<u>1</u>

## D) Sonstige Angaben

### 1. Bezüge der Werkleitung und des Werkausschusses

Die Funktion der Werkleitung und des Werkausschusses wurden vom Verbandsvorsteher und der Verbandsversammlung wahrgenommen. Eine Werkleitung besteht nicht. Die Betriebsführung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Mendig.

Für die Leistungen der Mitarbeiter des Eigenbetriebes und der Verwaltung wurden 2022 EUR 22.814,93 (i.Vj. EUR 22.309,15) an Verwaltungskosten gezahlt.

Die Verbandsorgane (Verbandsvorsteher und Verbandsversammlung) erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von EUR 380,00 und Aufwandsentschädigungen in Höhe von EUR 360,00.

### 2. Mitglieder der Verbandsversammlung

Verbandsvorsteher:

Bürgermeister Jörg Lempertz, Mendig

Stellvertretender Verbandsvorsteher:

Bürgermeister Alfred Schomisch, Langenfeld

Mitglieder Verbandsgemeinde Mendig

Plitzko, Joachim, Soldat a.D.

Hilger, Rainer, Geschäftsführer

Nett, Alfred, Metzgermeister/ Koch

Rothbrust, Stephan, Steinmetzmeister

Arndt, Friedel, Bürovorsteher

Schlich, Erich, Kaufmann

Montermann, Ralf, Techniker

Verbandsgemeinde Vordereifel

Winninger, Martin, selbst. Versicherungsfachwirt

Kicherer, Christoph, Bauzeichner

**3. Abschlussprüferhonorare**

Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen betragen TEUR 8.

**4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres ergaben sich nicht.

Mendig, den 16. August 2023

Verbandsgemeinde Mendig  
-Wasser-/Abwasserwerk-

Zweckverband  
Zentralkläranlage Mendig

Andreas Loeb  
Werkleiter

Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher

## Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungswerte					Abschreibungen/Wertberichtigungen					Restbuchwert	Restbuchwert	Durchschnittlicher		
	Stand 01.01.2022	Zugang	Umbuchungen/ Umgliederungen	Abgang	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchungen/ Umgliederungen	angesamelte Abschreibungen auf Abgänge	Stand 31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	Abschreibu ngssatz	Restbuch wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	%	%
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>															
Baukostenzuschüsse	54.212,28	0,00	0,00	0,00	54.212,28	54.212,28	0,00	0,00			54.212,28	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>II. Sachanlagevermögen</u>															
<u>1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten</u>															
Grund und Boden	73.718,64	0,00	0,00	0,00	73.718,64	73.718,64	0,00	0,00			73.718,64	0,00	0,00	0,00	0,00
Außenanlagen	338.466,98	17.889,30	0,00	12.141,38	344.214,90	338.466,98	17.889,30	0,00	12.141,38		344.214,90	0,00	0,00	5,20	0,00
	412.185,62	17.889,30	0,00	12.141,38	417.933,54	412.185,62	17.889,30	0,00			430.074,92	0,00	0,00	4,28	0,00
<u>2. Abwasserbehandlungsanlagen</u>	11.054.612,22	0,00	0,00	0,00	11.054.612,22	11.054.612,22	0,00	0,00			11.054.612,22	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>3. Abwassersammelanlagen</u>															
Verbindungssammler															
Mischwasserkanäle	1.259.928,66	0,00	0,00	0,00	1.259.928,66	1.259.928,66	0,00	0,00			1.259.928,66	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenwasserkanäle	90.311,53	0,00	0,00	0,00	90.311,53	90.311,53	0,00	0,00			90.311,53	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmutzwasserkanäle	25.456,20	0,00	0,00	0,00	25.456,20	25.456,20	0,00	0,00			25.456,20	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.375.696,39	0,00	0,00	0,00	1.375.696,39	1.375.696,39	0,00	0,00			1.375.696,39	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>4. Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>															
Betriebsausstattung	80.197,31	0,00	1.673,78	0,00	81.871,09	80.197,31	1.673,78	0,00			81.871,09	0,00	0,00	2,04	0,00
Laboreinrichtung	26.264,90	3.274,69	0,00	0,00	29.539,59	26.264,90	3.274,69	0,00			29.539,59	0,00	0,00	11,09	0,00
Fuhrpark	41.678,00	99.636,24	0,00	0,00	141.314,24	41.678,00	99.636,24	0,00			141.314,24	0,00	0,00	70,51	0,00
	148.140,21	102.910,93	1.673,78	0,00	252.724,92	148.140,21	104.584,71	0,00			252.724,92	0,00	0,00	41,38	0,00
<u>5. Anlagen im Bau</u>	12.190,29	114.328,06	0,00	0,00	126.518,35	0,00	0,00	0,00			0,00	126.518,35	12.190,29	0,00	100,00
	13.002.824,73	235.128,29	1.673,78	12.141,38	13.227.485,42	12.990.634,44	122.474,01	0,00			13.113.108,45	126.518,35	12.190,29	0,93	0,96
<u>III. Finanzanlagen</u>															
Beteiligung KKR	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00			0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	100,00
Sonst. Ausleihungen	16.757,07	0,00	0,00	0,00	16.757,07	0,00	0,00	0,00			0,00	16.757,07	16.757,07	0,00	100,00
	17.757,07	0,00	0,00	0,00	17.757,07	0,00	0,00	0,00			0,00	17.757,07	17.757,07	0,00	100,00
<u>Insgesamt</u>	13.074.794,08	235.128,29	1.673,78	12.141,38	13.299.454,77	13.044.846,72	122.474,01	0,00	0,00	12.141,38	13.155.179,35	144.275,42	29.947,36	0,92	1,08

## **Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig", Mendig**

### **LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022**

#### **I. Vorbemerkungen**

Der Zweckverband „Zentralkläranlage Mendig“ erstellt gem. § 22 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

#### **II. Grundlagen des Unternehmens**

##### **1. Geschäftsmodell**

Der Zweckverband „Zentralkläranlage Mendig“ wurde zum 1. Dezember 1989 aus dem ehemaligen Wasser- und Bodenverband der Zentralkläranlage Mendig gegründet.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallende und nicht anderweitig zu behandelnde bzw. zu beseitigende Abwasser aus den Ortsentwässerungsanlagen abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schadlos abzuleiten.

Mitglieder des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ sind:

- die Verbandsgemeinde Mendig, für die Ortsgemeinden Bell und Thür und die Stadt Mendig.
- die Verbandsgemeinde Vordereifel für die Ortsgemeinden Kottenheim und Ettringen.

Die Verbandsversammlung besteht aus 11 stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Aufteilung der Vertreter und Stimmen auf die Verbandsmitglieder erfolgt in Anlehnung an die Beteiligung der Mitglieder an den Investitionen des Zweckverbandes. Danach haben die Mitglieder zum Zeitpunkt der Bildung des Zweckverbandes folgende Vertreter und Stimmen:

Verbandsgemeinde Mendig:	Bürgermeister (gem. § 88 GemO) und weitere 7 Mitglieder = 8 Stimmen.
--------------------------	---



Verbandsgemeinde Vordereifel: Bürgermeister (gem. § 88 GemO)  
und weitere 2 Mitglieder = 3 Stimmen.

Die Notwendigkeit der Bildung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ ergab sich für beide Verbandsgemeinden aus der Verpflichtung gemäß § 52 Landeswassergesetz zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer.

## **2. Forschung und Entwicklung**

Der Zweckverband betreibt branchenüblich keine Forschung und Entwicklung.

## **III. Wirtschaftsbericht**

### **1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Die Abwasserbeseitigung ist allgemein gekennzeichnet durch die Anforderung an die Einhaltung der festgesetzten Überwachungswerte für Abwasserbehandlungsanlagen. Die neueste Fassung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Zentralkläranlage datiert vom 22.07.2019, geändert am 08.08.2019 und 12.09.2019.

Die Überwachungswerte für die Zentralkläranlage Mendig sind niedriger festgesetzt, als es die Mindestanforderungen gem. Abwasserverordnung vorschreiben. Die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis an die Abwassereinleitung werden ohne Probleme eingehalten.

### **2. Geschäftsverlauf**

Das Jahresergebnis ist insgesamt gemäß der Verbandsordnung durch die Umlagenfinanzierung stets ausgeglichen.

### **3. Lage des Zweckverbandes**

Im Jahre 2022 waren insgesamt ca. 17.300 Einwohner (Stichtag 30.06.2022) an die Zentralkläranlage Mendig angeschlossen. Bei einer Ausbaugröße von 25.000 EW liegt die Auslastung mit ~20.400 EW bei 81,6 % (Einwohner EW= Einwohnerzahl EZ + Einwohnergleichwert ~ 3.100 EGW).

Im Wirtschaftsjahr wurden insgesamt 672.557 m<sup>3</sup> Schmutzwasser behandelt.

Der verwertete Klärschlamm (210,0 t Trockenmasse) wurde im Jahr 2022 vollständig einer landbaulichen Verwertung zugeführt. Der Klärschlamm unterliegt der ständigen Untersuchung durch ein zugelassenes Labor. Die festgestellten Werte liegen innerhalb der Grenzwerte der Klärschlammverordnung, sodass eine Verwertung in der Landwirtschaft möglich ist. Seit 01.01.2015 erfolgte die Verwertung des erzeugten Klärschlammes durch die Fa. Agrotop GmbH, Mendig. Ab Dezember 2018 wurde landesweit die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“- kurz „KKR“ gegründet. Die KKR übernimmt seither über ihre Tochtergesellschaft (VKK) in Rheinland-Pfalz für derzeit 77 Mitgliederkommunen die Aufgabe der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung. Der Zweckverband Zentralkläranlage Mendig ist hier ebenfalls Mitglied.

Durch die entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung vorzunehmende Inspektion der Verbindungssammler wird es in Zukunft in diesem Bereich zu Erneuerungsinvestitionen kommen. Die Sanierungsarbeiten mit der Sanierungspriorität 1 aus der ersten TV-Inspektion sind abgeschlossen. Die wiederkehrende Inspektion wurde im Jahr 2022 begonnen und wird im Jahr 2023 abgeschlossen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Zentralkläranlage wurde in 2022 durch 3 Beschäftigte gewährleistet. Die Entgelte der Beschäftigten basieren auf der Grundlage des Tarifvertrages TVöD VKA. Die Beschäftigten nehmen darüber hinaus auch Aufgaben für das Abwasserwerk der VG Mendig wahr. Hierfür wird nach dem Zeitaufwand ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet.

Eine eigene Werkleitung bzw. Verwaltung besteht für den Zweckverband nicht. Die Betriebsführung erfolgt laut § 8 der Verbandsordnung gegen Kostenerstattung durch die Verbandsgemeinde Mendig.

#### **a) Ertragslage**

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten sind im Vergleich zu 2021 um TEUR 100 gestiegen. Gründe für den Anstieg sind die Kosten der Kanalbefahrung, erhöhte Reparaturaufwendungen und erhöhte Abfuhrkosten durch Lohnunternehmer sowie der betriebsbedingt erhöhte Klärschlammfall. Die laufenden Unterhaltungskosten für die Kläranlage sind im Vergleich zu 2021 um TEUR 51 (von TEUR 45 auf 96) gestiegen, aufgrund von erhöhten Reparaturaufwendungen (u.a. Austausch von Motoren) und der Erneuerung von Dachfenstern.

Seit 01.04.2013 wird von der Fa. Grauel u. Werth GbR ein BHKW (Blockheizkraftwerk) zur Strom- und Wärmeerzeugung (Faulturm-Betriebsgebäude) geleast.

Die Personalkosten sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, aufgrund des endgültigen Ausscheidens eines Mitarbeiters aus der Altersteilzeit.

Zur Abwasserabgabe ist folgendes festzuhalten:

Durch Einhaltung der vorgeschriebenen Überwachungswerte gemäß Erlaubnisbescheid in Verbindung mit der Jahresschmutzwassermenge wurde für das Jahr 2022 eine Abwasserabgabe in Höhe von TEUR 40 gezahlt.

Für das Jahr 2023 ist mit einem Betrag von TEUR 40 für die Abwasserabgabe zu rechnen

#### **b) Vermögenslage**

In 2022 ist die Bilanzsumme des Zweckverbandes um TEUR 237 gestiegen (von TEUR 174 auf TEUR 411).

Im Jahr 2022 wurden keine Zahlungen an den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds abgeführt. Gem. § 6 Abs.1 Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung ruht die Beitragspflicht, sobald die finanzielle Ausstattung des Fonds den Betrag von EUR 63,61 Mio. erreicht hat. Dieser Fall ist aufgrund der Beitragserhebung für das Kalenderjahr 2006 eingetreten.

Im Jahr 2022 wurden folgende Investitionen in Höhe von TEUR 235 getätigt:

- Planungskosten für die Gebläsestation
- Betonsanierung der Beckenränder
- Erneuerung Rechenanlage und Sandklassierer
- Planungskosten Neubau Klärschlammpresse und Lagerhalle
- Erneuerung Eingangstor Kläranlage
- Anschaffung eines Teleskopladers
- Diverse Regale

#### **c) Finanzlage**

Die Investitionskosten werden laut Satzung von den Verbandsmitgliedern übernommen.

### **IV. Prognosebericht**

Die Kläranlage war gemäß den Berechnungen aus dem Jahr 1960 für rd. 23.000 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgelegt. Im Rahmen der Planung für den Neubau 1989 und Fertigstellung 1995 wurde eine Belastung von 25.000 EGW für den IST-Zustand und von rd. 31.000 EGW für das Planungsziel bis zum Jahr 2015 ermittelt. Die weitere Entwicklung abwartend, wurde zunächst der Ausbau für den IST-Zustand von 25.000 EGW vollzogen. Das Planungsziel kann durch Veränderung der Mess- und Regeltechnik für die Belüftung der biologischen Reinigungsstufe ohne größere bauliche Maßnahmen erreicht werden.

Alle gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abwasserreinigung und dem Schutz der Gewässer werden erfüllt.

Die vorhandenen Behandlungs- und Speicheranlagen für den anfallenden Klärschlamm bieten grundsätzlich die Möglichkeit der Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft.

Seit dem 01.01.2021 ist die Landesdüngverordnung (LDüV) gültig. Sie regelt die Düngung in mit Nitrat belasteten und mit Phosphat eutrophierten Gebieten. Das Land Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, diese belasteten Gebiete auszuweisen. Betroffene Flächen sind bundesweit einheitlich abgegrenzt und als „Belastete Gebiete“ für Phosphat (rot) und Nitrat (gelb) gekennzeichnet. Sofern Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gedüngt werden, gelten die Anforderungen aufgrund der bundesdeutschen Düngverordnung und der Landes-Düngverordnung entsprechend.

Die akquirierten Flächen zur Ausbringung von Nass-Klärschlamm der Zentralkläranlage Mendig liegen zum überwiegenden Teil in diesen als belastet ausgewiesenen Gebieten. Nach LDüV ist nun die Aufbringung von stickstoffhaltigem organischem Dünger, dem auch Nass- und Trockenklärschlamm zuzuordnen ist, im Sommerhalbjahr von Anfang Juli bis Ende September nicht mehr zulässig.

Der Klärschlamm müsste zwischengelagert werden und könnte dann im Frühjahr, frühestens ab Februar, ausgebracht werden. Um den in diesem Zeitraum anfallenden Nass-Klärschlamm zusätzlich zu speichern, sind die Stapelbehälter auf der Zentralkläranlage mit 2 x 1.700 m<sup>3</sup> Auffangvolumen nicht ausgelegt, da diese für die Zwischenlagerung in der Sperrfrist für die Aufbringung in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Januar, bzw. witterungsabhängig ggf. etwas länger, bemessen sind.

Auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist es daher notwendig, die ohnehin geplanten Maßnahmen zur Neukonzeption der „Klärschlammbehandlung und –lagerung“ kurzfristig zu realisieren. Der zu pressende Klärschlamm ist dann in einem neu zu errichtendem Zwischenlager für die Verwertung bereitzustellen. Die Aufbringung von teilentwässertem Schlamm auf geeignete Flächen, die sich im Umkreis von bis zu max. 10 km, in nicht belasteten Gebieten befinden, kann derzeit sichergestellt werden. Eine landwirtschaftliche Ausbringung der Nassschlämme in weiterer Entfernung ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht darstellbar.

Die Umsetzung der Vorschriften der Selbstüberwachungsverordnung wird zukünftig zu Erneuerungsinvestitionen im Bereich der Verbindungssammler führen.

Mit zunehmender Betriebsdauer der Kläranlage wird sich hier die Reparaturanfälligkeit erhöhen, was zu erhöhten Unterhaltungsaufwendungen führen wird.

## **V. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**

Die Chancen und Risiken in der Abwasserbeseitigung liegen zunächst insbesondere in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung sowie die Einhaltung der Erlaubniswerte. Dies erfordert eine intensive Überwachung der Reinigungsleistung der Anlage, um Überschreitungen der Überwachungswerte und unter anderem eine erhöhte Abwasserabgabe zu vermeiden.

Bei Nichteinhaltung der Bescheidwerte (4 von 5-Regel) innerhalb eines Dreijahreszeitraums, fällt die Befreiung der Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser für das gesamte an die Zentralkläranlage angeschlossene Entwässerungssystem weg.

Die Einhaltung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen ist langfristig sichergestellt.

Ein weiteres Risiko besteht für die kommenden Jahre in der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Klärschlammverwertung.

Die Möglichkeit zur Entsorgung des zurzeit nicht getrennten Rechen- und Sandfanggutes durch die private Entsorgungswirtschaft bis jetzt zu einem moderaten Preis wurde genutzt.

Die Planung für die Erneuerung des Feinrechens und der Neubau einer Sandwasch- und Rechengutwaschpresse hat 2022 begonnen und die Umsetzung soll in 2023 erfolgen. Dadurch können die steigenden Entsorgungskosten künftig verringert werden.

Auf der Grundlage der im Oktober 2017 in Kraft getretenen novellierten Klärschlammverordnung (AbfKlärV) kann der Klärschlamm aus Kläranlagen bis zu einer Ausbaugröße von 50.000 EW weiterhin landwirtschaftlich verwertet werden.

Mit Inkrafttreten der Landesdüngeverordnung (LDüV) ist nun die Aufbringung von Nass- und Trockenklärschlamm im Sommerhalbjahr von Anfang Juli bis Ende September auf dem überwiegenden Teil der akquirierten Flächen nicht mehr zulässig.

Aufgrund der bisherigen Entwicklungen muss davon ausgegangen werden, dass die Zuführung von Klärschlamm in eine landbauliche Verwertung mittelfristig gar nicht mehr möglich und dann nur noch der Entsorgungsweg in eine Verbrennungsanlage möglich sein wird.

Mit der Umsetzung der nun geplanten Maßnahmen zum Bau einer Klärschlamm-schneckenpresse und Schlamm-lagerhalle geht der Zweckverband Zentralkläranlage Mendig den notwendigen Schritt, um auch künftig die Entsorgungssicherheit für die anfallenden Klärschlamm sicherzustellen. Das zusätzliche benötigte Prozesswasser kann über den vorhandenen Brauchwasserbrunnen zur Verfügung gestellt werden. Ein Wasserrecht wurde beantragt. Zudem besteht die Möglichkeit eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der geplanten Lagerhalle zu installieren und damit ergänzend zu dem bereits im Einsatz befindlichen BHKW zur weiteren Einsparung von Energiekosten auf der Zentralkläranlage beizutragen. Die geplanten Investitionen belaufen sich insgesamt auf ca. 1,7 Mio. EUR. Die Planung hat bereits begonnen.

Weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Zentralkläranlage wurden im Rahmen einer Potenzialstudie geprüft. Die Potenzialstudie wird von Seiten Bund/Land mit 85 % gefördert. Das Ergebnis der Potenzialstudie wurde in den Gremien eingehend vorgestellt. Bei der Umsetzung aller Maßnahmen ist mit Investitionskosten von insgesamt rd. 2,7 Mio. EUR zu rechnen. Im Einzelnen sind dies der Austausch der Pumpen und Motoren (ca. 500.000 €), die Erneuerung der Belüftung in den Belebungsbecken (700.000 €) sowie der Bau einer Klärschlamm-schneckenpresse und Schlamm-lager-halle (1,7 Mio. EUR). Für einzelne Maßnahmen können wiederum gesonderte Förderanträge an Bund/Land gestellt werden. Die entsprechenden Mittel sind dann in den Wirtschaftsplänen den kommenden Jahren entsprechend aufzunehmen.

Durch die Energiekrise wurde deutlich, dass eine gesicherte und langfristige Energiebeschaffung zur Aufrechterhaltung des Betriebes zunehmend schwieriger ist und zum Teil drastischen Preisschwankungen unterliegt. Es ist davon auszugehen, dass diese Situation auch in den kommenden Jahren anhält und eine zuverlässige Planung erschweren wird. Aus diesen Gründen, aber auch aus klima- und gesellschaftspolitischen Gründen, sollte ein Ausbau der Eigenstromversorgung forciert werden, um sich damit ein Stück weit unabhängiger zu machen und die Betriebssicherheit zu erhöhen.

#### **VI. Bericht über Zweigniederlassungen**

Zweigniederlassungen bestehen nicht.

Mendig, den 16. August 2023

Verbandsgemeinde Mendig  
-Wasser-/Abwasserwerk-

Andreas Loeb  
Werkleiter

Zweckverband  
Zentralkläranlage Mendig

Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig", Mendig

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes "Zentralkläranlage Mendig", Mendig, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes "Zentralkläranlage Mendig", Mendig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultieren-

de wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, den 25. September 2023

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Julia Schneider  
Wirtschaftsprüferin

Corinne Koblitschek  
Wirtschaftsprüferin

## Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

### I. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig"
Sitz:	Mendig
Rechtsform:	Zweckverband
Rechtsgrundlage:	Verbandsordnung vom 28. November 1989, in der Fassung der 3. Änderung vom 26. November 2018
Gründung:	1. Dezember 1989
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Der Zweckverband hat die Aufgabe, das innerhalb des Versorgungsgebietes anfallende und nicht anderweitig zu behandelnde bzw. zu beseitigende Abwasser aus den Ortsentwässerungsanlagen abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schadlos abzuleiten. Die Überwachung der Einleitung obliegt den Mitgliedern des Zweckverbandes. In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband die Zentralkläranlage Mendig und die durch den Zweckverband errichteten Verbindungssammler zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Zur Erreichung seiner Ziele und zum Teil der Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts vergeben oder sich an diesen beteiligen. Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. -verpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.</p>
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

Stammkapital:	Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 0,00. Gemäß § 9 der Verbandsordnung (Deckung des Finanzbedarfs) erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Baukostenzuschüsse und Betriebskostenumlagen.
Zweckverbandsmitglieder:	Verbandsgemeinde Mendig für die Ortsgemeinden Bell, Thür und die Stadt Mendig. Verbandsgemeinde Vordereifel für die Ortsgemeinden Kottenheim und Ettringen.
Organe:	Verbandsversammlung, Verbandsvorsteher
Verbandsvorsteher:	Herr Jörg Lempertz, Bürgermeister. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband.
Sitzungen der Verbandsversammlung:	Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt. Die Beratungen betrafen im Wesentlichen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021,</li><li>- Zwischenbericht zum 30.09.2022</li><li>- Auftragsvergabe zur Erneuerung der Rechenanlage und des Sandklassierers und zur Erneuerung der Toranlage</li><li>- Wirtschaftsplan 2023,</li></ul> Die Niederschriften haben wir eingesehen.
Grundlagenvertrag:	Grundlagenvertrag zwischen dem Zweckverband "Zentralkläranlage Mendig" und den Verbandsgemeinden Mendig sowie Vordereifel vom 30. November 2006
Beteiligung:	Der Zweckverband ist seit dem 01.01.2019 an der "Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR (KKR)" beteiligt. Die KKR übernimmt die Organisation der ordnungsgemäßen Verwertung von Klärschlamm für die Zentralkläranlage.

Mitgliedschaften: Der Zweckverband ist Mitglied der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef und des gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds, Bonn.

## II. Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband nimmt die Aufgaben der Abwasserentsorgung wahr. Hierbei handelt es sich um einen Hoheitsbetrieb, insoweit besteht keine Körperschaftsteuerpflicht.

Der Hoheitsbetrieb unterliegt gem. § 2 Abs. 2 GewStDV nicht der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer entfällt, da Erlöse aus dem Abwasserbereich gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nicht steuerbar sind. Die Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung von §2b UStG wurde bis zum 31.12.2022 ausgeübt. Der Optionszeitraum wurde aufgrund der Corona-Pandemie um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert.

## A. Bilanz zum 31. Dezember 2022

### I. Aktiva

<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>	31.12.2022	EUR	<u>144.275,42</u>
	31.12.2021	EUR	29.947,36
<b>I. Sachanlagen</b>	31.12.2022	EUR	<u>126.518,35</u>
	31.12.2021	EUR	12.190,29
<b>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	31.12.2022	EUR	<u>126.518,35</u>
	31.12.2021	EUR	12.190,29
<p>Die geleisteten Anzahlungen betreffen die Planungskosten der Erneuerung der Gebläsestation (TEUR 23) und die Kosten der Erneuerung der Rechenanlage und des Sandklassierers (TEUR 25). Des Weiteren werden Investitionen in die Klärschlammpresse und Lagerhalle (TEUR 66) dargestellt. Nahezu unverändert zum Vorjahr werden zudem mit TEUR 5 Planungskosten der Klärschlammpresse sowie jeweils mit TEUR 4 Kosten einer in 2020 durchgeführten Potenzialstudie und Kosten der Beckenrand Betonsanierung ausgewiesen.</p> <p>Die Investitionen werden durch Investitionskostenzuschüsse der Zweckverbandsmitglieder finanziert. Die von den Verbandsmitgliedern erhaltenen Investitionskostenzuschüsse wurden im Wege der Abschreibung von den Anschaffungskosten abgesetzt.</p>			
<b>II. Finanzanlagen</b>	31.12.2022	EUR	<u>17.757,07</u>
	31.12.2021	EUR	17.757,07
<b>1. Beteiligungen</b>	31.12.2022	EUR	<u>1.000,00</u>
	31.12.2021	EUR	1.000,00
<b>2. Sonstige Ausleihungen</b>	31.12.2022	EUR	<u>16.757,07</u>
	31.12.2021	EUR	16.757,07

Hierbei handelt es sich um die bisher geleisteten Zahlungen zum gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds.

<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>	31.12.2022	EUR	<u>266.732,39</u>
	31.12.2021	EUR	144.245,47
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	31.12.2022	EUR	<u>266.732,39</u>
	31.12.2021	EUR	144.245,47
<b>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	31.12.2022	EUR	<u>2.971,92</u>
	31.12.2021	EUR	334,48
<b>2. Forderungen an Verbandmitglieder</b>	31.12.2022	EUR	<u>263.760,47</u>
	31.12.2021	EUR	143.910,99
	31.12.2022		31.12.2021
	EUR		EUR
Verbandsgemeinde Mendig	199.558,80		143.910,99
Verbandsgemeinde Vordereifel	<u>64.201,67</u>		<u>0,00</u>
	<u>263.760,47</u>		<u>143.910,99</u>



## II. Passiva

<b>A. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSE</b>	31.12.2022	EUR	144.275,42
	31.12.2021	EUR	29.947,36
	2022		2021
	EUR		EUR
zu Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
- Verbandsgemeinde Mendig	92.310,56		8.921,53
- Verbandsgemeinde Vordereifel	34.207,79		3.268,76
	<u>126.518,35</u>		<u>12.190,29</u>
zu Finanzanlagen			
- Verbandsgemeinde Mendig	13.116,96		13.116,96
- Verbandsgemeinde Vordereifel	4.640,11		4.640,11
	<u>17.757,07</u>		<u>17.757,07</u>
	<u>144.275,42</u>		<u>29.947,36</u>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>	31.12.2022	EUR	17.695,00
	31.12.2021	EUR	8.590,00
<b>Sonstige Rückstellungen</b>	31.12.2022	EUR	17.695,00
	31.12.2021	EUR	8.590,00

Ausgewiesen werden wie im Vorjahr Rückstellungen für die Kosten der Jahresabschlussprüfung und eine Rückstellung für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage sowie Überstunden.

<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>	31.12.2022	EUR	<u>249.037,39</u>
	31.12.2021	EUR	135.655,47
<b>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	31.12.2022	EUR	<u>21.396,82</u>
	31.12.2021	EUR	42.828,84
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern</b>	31.12.2022	EUR	<u>187.792,61</u>
	31.12.2021	EUR	53.314,47
	31.12.2022		31.12.2021
	EUR		EUR
Verbandsgemeinde Mendig	187.792,61		24.061,78
Verbandsgemeinde Vordereifel	0,00		<u>29.252,69</u>
	<u>187.792,61</u>		<u>53.314,47</u>
<b>3. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	31.12.2022	EUR	<u>39.847,96</u>
	31.12.2021	EUR	39.512,16

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen die von der SGD Nord erhobene Abwasserabgabe.

## B. Gewinn- und Verlustrechnung 2022

1. Umsatzerlöse	2022	EUR	697.083,91
	2021	EUR	604.822,99
	2022 EUR		2021 EUR
Verbandsgemeinde Mendig	494.453,38		432.063,96
Verbandsgemeinde Vordereifel	196.992,89		168.668,41
Fäkalschlammannahme	2.665,74		3.763,76
Stromkostenerstattungen BHKW	2.971,90		326,86
	<u>697.083,91</u>		<u>604.822,99</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	2022	EUR	11.207,30
	2021	EUR	14.900,16
	2022 EUR		2021 EUR
Personalkostenerstattungen	10.019,98		12.791,50
Kfz-Kostenerstattungen	1.187,20		1.369,52
(Teil-)Auflösung sonstige Rückstellungen	0,12		0,00
Sonstiges	0,00		739,14
	<u>11.207,30</u>		<u>14.900,16</u>

<b>3. Materialaufwand</b>	2022	<u>EUR</u>	<u>425.670,33</u>
	2021	EUR	323.755,93

<b>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>	2022	<u>EUR</u>	<u>172.288,25</u>
	2021	EUR	167.343,35

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Stromaufwand	57.633,97	56.391,39
Abwasserabgabe	39.512,16	39.512,16
Sonstige Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	43.677,30	39.361,48
Leasing- / Unterhaltungskosten BHKW	31.464,82	32.078,32
	<u>172.288,25</u>	<u>167.343,35</u>

<b>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	2022	<u>EUR</u>	<u>253.382,08</u>
	2021	EUR	156.412,58

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Sonstige Fremdleistungen	112.082,20	84.574,12
Unterhaltung Abwasserreinigungsanlagen	95.820,49	45.414,20
Abfallentsorgung	18.955,14	21.750,40
Unterhaltung Maschinen und Geräte	1.723,78	4.673,86
Unterhaltung Abwassersammlungsanlagen	24.800,47	0,00
	<u>253.382,08</u>	<u>156.412,58</u>

4. Personalaufwand	2022	EUR	237.175,70
	2021	EUR	252.957,24
a) Löhne und Gehälter	2022	EUR	184.655,71
	2021	EUR	195.237,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2022	EUR	52.519,99
	2021	EUR	57.719,73
	2022	2021	
	EUR	EUR	
Arbeitgeberanteile zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben für Gehälter und Löhne	38.060,81	39.604,71	
Zuweisungen Unterstützungs- und Pensionskassen	14.459,18	18.115,02	
	<u>52.519,99</u>	<u>57.719,73</u>	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2022	EUR	44.210,36
	2021	EUR	42.555,54
	2022	2021	
	EUR	EUR	
Verwaltungskostenbeitrag	22.814,93	22.309,15	
Rechts- und Beratungsaufwand	7.790,76	6.560,00	
Versicherungsbeiträge	6.120,30	4.581,37	
Gebühren, Beiträge, Abgaben	2.667,77	2.442,00	
Telefon, Telefax, Kommunikationskosten	1.878,52	1.745,45	
Sonstiger Verwaltungsaufwand	1.266,40	879,71	
Aufsichtsrats-/Beiratsvergütung	740,00	880,00	
Bürobedarf, Fachliteratur	456,00	484,98	
Betriebsaufwand sonstiger	444,18	433,77	
Kilometergelder, Reisekosten	31,50	1.629,23	
Übrige sonstige Aufwendungen	0,00	559,88	
Personalnebenkosten	0,00	50,00	
	<u>44.210,36</u>	<u>42.555,54</u>	

<b>6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	2022	<u>EUR</u>	27,52
	2021	EUR	177,56
	<u>2022</u>		<u>2021</u>
	EUR		EUR
Zinserträge Verrechnungskonto Verbandsgemeinde Mendig	9,62		159,66
Sonstige Zinserträge	<u>17,90</u>		<u>17,90</u>
	<u>27,52</u>		<u>177,56</u>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	2022	<u>EUR</u>	630,34
	2021	EUR	0,00
	<u>2022</u>		<u>2021</u>
	EUR		EUR
Zinsaufwendungen Verrechnungskonto Verbandsgemeindekasse Mendig	<u>630,34</u>		<u>0,00</u>
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	2022	<u>EUR</u>	632,00
	2021	EUR	632,00
<b>9. Sonstige Steuern</b>	2022	<u>EUR</u>	632,00
	2021	EUR	632,00
	<u>2022</u>		<u>2021</u>
	EUR		EUR
Kraftfahrzeugsteuer	<u>632,00</u>		<u>632,00</u>
<b>10. Jahresgewinn</b>	2022	<u>EUR</u>	0,00
	2021	EUR	0,00

## PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

### 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten der Organe Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher sind durch die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verbandsordnung geregelt. Die Betriebsführung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Mendig. Ein Geschäftsverteilungsplan sowie ein Werkausschuss existieren nicht. Die Aufgaben eines Werkausschusses werden entsprechend dem ZwVG weitgehend von den zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder erfüllt. Darüber hinaus existieren keine schriftlichen Geschäftsweisungen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr trat die Verbandsversammlung zu zwei Sitzungen zusammen. Die Niederschriften wurden von uns eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Eine Werkleitung ist für den Zweckverband nicht bestellt.

Der Werkleiter der Betriebsführung und der Verbandsvorsteher sind nach eigenen Angaben in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Hierin sind keine erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten. Die Vergütungen sind im Anhang angegeben.

## 2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verbandsordnung regeln die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

Darüber hinaus wurde ein Organisationsplan vorgelegt, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten bei der Betriebsführung hervorgehen. Eine eigene Geschäftsordnung wurde nicht erlassen und erscheint aufgrund der Größe des Zweckverbandes nicht erforderlich.

Für die Verwaltung des Zweckverbandes gilt die Dienstordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, die gem. § 8 der Verbandsordnung mit der Betriebsführung beauftragt ist.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sind bei dem Zweckverband bekannt und werden angewandt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebsführung des Zweckverbandes obliegt der Verbandsgemeinde Mendig. Deshalb findet die Dienstordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig Anwendung, die nach unserer Einschätzung geeignete Vorgaben für wesentliche Entscheidungsprozesse liefert. Anhaltspunkte für deren Nichtbeachtung haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Da der Zweckverband keine eigene Verwaltung hat, erfolgt die Verwaltung von Verträgen entsprechend den allgemeinen Dienstanweisungen der betriebsführenden Verbandsgemeinde Mendig durch die jeweiligen Sachbearbeiter.



### 3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Zweckverband hat das bestehende Abwasserbeseitigungskonzept weitgehend erfüllt. Auf dieser Grundlage wird jährlich ein Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplans erstellt. Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichtes zum 30. September des laufenden Wirtschaftsjahres werden auftretende Planabweichungen analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung werden mit Programmen der Fa. OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, durch die Verbandsgemeinde Mendig erstellt.

Die Kosten- und Leistungsrechnung wird auf Vollkostenbasis mit Hilfe eines Programms der Fa. OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, erstellt. Die erfassten Kostenarten werden sachgerecht auf Kostenstellen zugeordnet und anschließend EDV-gestützt den Kostenträgern zugeordnet und auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Das im Berichtsjahr angetroffene Rechnungswesen entspricht in seiner Ausgestaltung und seinem Umfang den Anforderungen des Zweckverbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Zweckverband erstellt monatlich auf der Grundlage der Monatsabschlüsse des Verrechnungskontos bei der Verbandsgemeindekasse Mendig einen Finanzstatus. Nicht benötigte Mittel werden über das Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse verzinst. Kurzfristige Liquiditätsengpässe werden durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredites überbrückt.

Aufgrund der Struktur des Zweckverbandes und der Regelungen zur Deckelung des Finanzbedarfs durch Baukostenzuschüsse und Betriebskostenumlagen werden weder Darlehen aufgenommen noch Festgeldanlagen getätigt.

Ein weiteres Liquiditätsmanagement ist nicht eingerichtet und erscheint auch nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein Cash-Management oder ein Liquiditätsmanagement im Sinne einer kurzfristigen Finanzdisposition erfolgt - wie oben beschrieben - in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindekasse. Nach unserer Einschätzung werden die hierfür geltenden Regeln angewandt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Zweckverband fordert nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes Abschläge auf die Betriebskostenumlage an. Eine endgültige Abrechnung von Betriebs- und Investitionskostenumlage erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Die zeitnahe Abrechnung ist damit gewährleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein Controlling als eigenständige Einrichtung besteht nicht. Im Rahmen des permanenten Soll-Ist-Vergleichs mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes ist jedoch eine Art des operativen Controllings gegeben.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

n/a

#### **4. Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Seitens der Werkleitung des Betriebsführers wurden Maßnahmen zur Errichtung eines Risikofrüherkennungssystems in geeigneter Form getroffen und in einem Risikohandbuch dokumentiert. Das Risikohandbuch des Betriebsführers ist für den Zweckverband analog anwendbar.

Seitens des kaufmännischen Bereiches erfolgt eine systematische Überwachung des Wirtschaftsplanes.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unseren Feststellungen sind in ausreichendem Umfang Frühwarnsignale bestimmt, mit deren Hilfe wesentliche bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Anhaltspunkte für das Unterlassen erforderlicher Maßnahmen in diesem Sinne haben sich im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation wesentlicher bestandsgefährdender Risiken und der entsprechenden Gegenmaßnahmen liegt bei der Betriebsführerin vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden, d.h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit (Abwasserentsorgung) unterliegt auch das Frühwarnsystem, das sich auf diese Tätigkeit bezieht, keinen wesentlichen Veränderungen.

## 5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

n/a

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n/a

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

n/a

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n/a

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n/a

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

n/a

## 6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht. Es existiert jedoch ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem, das durch die Werkleitung des Betriebsführers in Verbindung mit dem Verbandsvorsteher ausgeübt wird.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

n/a

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

n/a

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

n/a

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

n/a

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

n/a

**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

n/a

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**8. Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor eine Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung des zeitlichen Ablaufs des Bauvorhabens; die Finanzierbarkeit und die Risiken werden überprüft. Soweit bei der Entscheidung von Bedeutung, wird auch die Rentabilität der Investition berechnet. Für Investitionsmaßnahmen erfolgen in aller Regel öffentliche Ausschreibungen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der laufenden Investitionen erfolgt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich. Eventuell auftretende Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Gesamtinvestitionen in 2022 betragen TEUR 235. Im Planansatz waren Investitionen in Höhe von TEUR 1.896 enthalten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

## 9. Vergaberegungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Sitzungen der Verbandsversammlung wird jeweils über wesentliche Entwicklungen Bericht erstattet. Ein Zwischenbericht zum 30. September des Berichtsjahres wurde erstellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser in Einklang. Sie geben einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden nach unseren Feststellungen in den Sitzungen zeitnah über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Zweckverbandes werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses formlos geäußert und vom Verbandsvorsteher umgehend beantwortet. Eine Protokollierung erfolgt daher nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Verbandsgemeinde Mendig hat eine Vermögensschadenversicherung abgeschlossen, die auch für den Zweckverband gilt. Ein Selbsteinbehalt von 10 % (mindestens EUR 25,00, höchstens EUR 1.000,00) geht zulasten der Versicherungsnehmerin, also der Verbandsgemeinde Mendig.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte lagen nach unseren Feststellungen nicht vor.

## **11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen des Zweckverbandes betriebsnotwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

n/a

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

## 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt über Baukostenzuschüsse der Verbandsmitglieder, die im Zugangsjahr von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

n/a

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

n/a

## 13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Zweckverband finanziert sich aus Umlagen seiner Mitglieder. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Jahresergebnis ist satzungsgemäß durch die Finanzierung über Umlagen stets ausgeglichen. Entsprechend entfällt der Gewinnverwendungsvorschlag.



#### 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

n/a

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

n/a

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

n/a

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

n/a

#### 15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die das Ergebnis entscheidend beeinflusst haben, sind nicht festgestellt worden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

n/a

#### 16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Aufgrund der satzungsgemäßen Finanzierung durch Umlagen ist das Jahresergebnis des Zweckverbandes stets ausgeglichen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es wurden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage eingeleitet.

Entwurf

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.